

ZK. GJB - TAE



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung

vom **20. Nov. 2013**

5300

Eingang

21. Nov. 2013

Stadtkanzlei Zürich

Departementssekretariat TED
22. Nov. 2013
G.-V. Nr. zu 2405/12

B 2, Stadt Zürich

Revision und Neufestsetzung der Baulinien, Stadtkreis 4

Genehmigung

Gesch. Nr. 1051/11

Baulinien. Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 5. Juni 2013 die Neufestsetzung von Baulinien im Stadtkreis 4 – Aussersihl (GR-Nr. 3982). Gegen diese Festsetzung sind keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit Schreiben vom 26. August 2013 ersuchte das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses.

Im Rahmen der Vorprüfung nahm das Amt für Verkehr am 7. Februar 2012 zum Entwurf der Baulinienvorlage Stellung. Die in der Stellungnahme gemachten Vorbringen konnten bereinigt werden. Im Bereich der Überführung Hohlstrasse berücksichtigt die neue Baulinie im Süden die geplante Verbreiterung der Überführung Hohlstrasse; die nördliche Baulinie soll bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Entlang der Birmensdorferstrasse, Abschnitt Zweierplatz bis Grüngasse, orientiert sich die Baulinie aus städtebaulichen Gründen an der bestehenden platzähnlichen Ausgestaltung der privaten Vorzone und der Tramhaltestelle.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 5. Juni 2013 betreffend Revision der in den Erwägungen aufgeführten Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.

→ am VTE zur dir. Ere.



- III. Mitteilung an:
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich

Kopie an:

- Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Postfach, 8021 Zürich (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat